


recherchiert von: **Wolfgang Kunz** am 28.03.2013

Normgeber:	Innenministerium	Quelle:	
Aktenzeichen:	4-5840.2/5	Gliederungs-Nr:	24
Erlassdatum:	31.10.2012	Normen:	§ 96 BVFG, § 23 LHO, § 44 LHO
Fassung vom:	31.10.2012	Fundstelle:	GABl. 2012, 858
Gültig ab:	01.01.2013		
Gültig bis:	31.12.2019		

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Kulturarbeit nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (VwV-Kulturförderung)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- I.
- II.
 1. Zuwendungsziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
 2. Zuwendungsempfänger
 3. Zuwendungsart, Zuwendungsgegenstand, zuwendungsfähige Ausgaben
 4. Finanzierungsart und Zuwendungsform, Höhe der Zuwendung
 5. Verfahren
 6. Inkrafttreten

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
für die Gewährung von Zuwendungen
zur Kulturarbeit nach § 96
des Bundesvertriebenengesetzes
(VwV-Kulturförderung)**

Vom 31. Oktober 2012 - Az.: 4-5840.2/5 -

Fundstelle: GABl. 2012, S. 858

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Kulturarbeit nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (VwV-Kulturförderung) vom 31. März 2005 - Az.: 4-5840.2/5 b - tritt auf Grund der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) vom 27. Juli 2010 (GABl. S. 277) mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Sie wird hiermit in der bisherigen Fassung neu erlassen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
für die Gewährung
von Zuwendungen zur Kulturarbeit
nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes
(VwV-Kulturförderung)**

1. Zuwendungsziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land fördert die Kulturarbeit nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) durch Zuwendungen. Die Förderung dient dem Ziel, das Kulturgut der Vertreibungsgebiete in dem Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten, Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten sowie Einrichtungen des Kunstschaffens und der Ausbildung sicherzustellen und die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu unterstützen.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Innenministerium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfänger sind der Bund der Vertriebenen – Landesverband Baden-Württemberg –, die Landsmannschaften und sonstige Organisationen der Vertriebenen und Spätaussiedler, ferner sonstige natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts, die Kulturgut nach § 96 BVFG pflegen.

2.2 Besteht ein Landesverband aus Untergliederungen (z. B. aus Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden), so ist bei den Maßnahmen der kulturellen Breitenarbeit (Nummer 1.1 des Förderkatalogs – Anlage 1) grundsätzlich nur der Landesverband (Dachverband) Zuwendungsempfänger. Dieser ist berechtigt, die Zuwendung oder Teile davon im Sinne der Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO (GABl. 2000 S. 182 – VV) nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an seine Untergliederungen weiterzugeben.

3. Zuwendungsart, Zuwendungsgegenstand, zuwendungsfähige Ausgaben

3.1 Zuwendungsart

Zuwendungen werden abhängig vom Zuwendungsgegenstand als Projektförderung oder als institutionelle Förderung gewährt. Für dieselben Ausgaben kommt jeweils nur eine Zuwendungsart in Betracht.

3.2 Zuwendungsgegenstand und zuwendungsfähige Ausgaben bei Projektförderung

Gefördert werden Maßnahmen der Kulturarbeit zur Pflege des Kulturguts der Vertreibungsgebiete. Bei Maßnahmen, die neben kulturellen auch andere Inhalte haben, muss der kulturelle Anteil eindeutig überwiegen.

Die förderfähigen Maßnahmen und die jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben richten sich nach dem verbindlichen Förderkatalog zur Kulturarbeit nach § 96 BVFG (Anlage 1) in Verbindung mit der Übersicht »Ausgabenarten zur Kulturförderung nach § 96 BVFG« (Anlage 2).

Das Innenministerium kann bei den zuwendungsfähigen Ausgaben im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

3.3 Zuwendungsgegenstand und zuwendungsfähige Ausgaben bei institutioneller Förderung

Zuwendungsempfänger (Nummer 2.1) können institutionell gefördert werden, soweit ihnen zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben für die Kulturarbeit nach § 96 BVFG erhebliche Aufwendungen im Rahmen des Betriebs einer Geschäftsstelle entstehen.

Zuwendungsfähig sind die im Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers veranschlagten und als notwendig anerkannten Personal- und Sachaufwendungen.

4. Finanzierungsart und Zuwendungsform, Höhe der Zuwendung

4.1 Finanzierungsart und Zuwendungsform

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Beteiligt sich der Bund oder ein anderes Land bei der Förderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung, so wird der Zuschuss des Landes ebenfalls als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt (anteilige Fehlbedarfsfinanzierung).

4.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung orientiert sich bei Projektförderung am Interesse des Landes an der Durchführung der Maßnahme unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwen-

zungsempfängers. Als Zuschuss werden mindestens 25 und höchstens 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt; das Innenministerium kann hiervon im Einzelfall abweichen.

Die Zuwendung orientiert sich bei institutioneller Förderung am Interesse des Landes an der Erfüllung der Kulturarbeit nach § 96 BVFG unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Als Zuschuss werden höchstens 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt; das Innenministerium kann hiervon im Einzelfall abweichen.

4.3 Bagatellgrenzen

Zuschüsse unter 1000 Euro an Dachverbände und Zuschüsse unter 100 Euro an Untergliederungen werden in der Regel nicht gewährt.

5. Verfahren

5.1 Antrag

5.1.1 *Projektförderung*

Für Zuschussanträge zur Projektförderung sind das Muster nach Anlage 3 und die Beiblätter 1 bis 10 zu Anlage 3 zu verwenden. Bei Festbetragsfinanzierung wird abweichend von VV Nr. 3.2.1.1 zu § 44 LHO auf einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan und abweichend von VV Nr. 3.2.1.2 zu § 44 LHO auf eine Darstellung der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Finanzierung verzichtet.

Die Antragsteller, die vom Haus der Heimat das jährliche Antragsausschreiben erhalten, erfassen alle für das Förderjahr vorgesehenen Maßnahmen nach Nummer 1.1 und Nr. 2 des Förderkatalogs – Anlage 1 – in einem gemeinsamen Antrag. Alle übrigen Maßnahmen sowie alle Maßnahmen anderer Antragsteller werden in der Regel einzeln beantragt.

Anträge sind unter Beifügung der im Antragsvordruck genannten Unterlagen beim Haus der Heimat, Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart, einzureichen.

Die Untergliederungen verwenden zur Antragstellung lediglich die nach dem Muster Beiblatt 11 zu Anlage 3 ergänzten Beiblätter 1 bis 10. Sie reichen ihre Anträge beim Dachverband ein.

Anträge sollen möglichst bis Ende Januar des jeweiligen Förderjahres, für Einzelmaßnahmen jeweils spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme, beim Haus der Heimat eingegangen sein.

5.1.2 *Institutionelle Förderung*

Zuschussanträge zur institutionellen Förderung sind schriftlich unter Beifügung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für das laufende Jahr und der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr beim Haus der Heimat, Schlossstr. 92, 70176 Stuttgart einzureichen; sie sollen möglichst bis Ende Januar des laufenden Jahres dort eingegangen sein.

- 5.1.3 Das Haus der Heimat leitet die bearbeiteten Anträge rechtzeitig mit einem Entscheidungsvorschlag dem Innenministerium zu.

5.2 Bewilligung

- 5.2.1 Das Innenministerium bewilligt die Zuwendungen durch Zuwendungsbescheid für Projektförderung gemäß Muster nach Anlage 4 und für institutionelle Förderung gemäß Muster nach Anlage 5. Im Bescheid für Projektförderung wird die für Untergliederungen (Nummer 2.2) bestimmte Zuwendung separat ausgewiesen.

- 5.2.2 Der Dachverband (Nummer 2.2) gibt bei Projektförderung die für seine Untergliederungen bestimmten Zuschüsse abweichend von VV Nr. 12 zu § 44 LHO mit schriftlicher Zusage gemäß Muster nach Anlage 6 weiter. Voraussetzung für die Weitergabe ist, dass zuvor die zuwendungsfähigen Ausgaben exakt ermittelt worden sind und die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse sichergestellt ist.

- 5.2.3 Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses (Nachfinanzierung nach VV Nr. 4.5 Satz 2 zu § 44 LHO) kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

5.3 Auszahlung

- 5.3.1 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt abweichend von Nr. 1.4 der ANBest-I und ANBest/P (Anlagen 1 und 2 zu VV zu § 44 LHO) anteilig entsprechend den entstandenen und den voraussichtlich in den nächsten zwei Monaten fällig werdenden zuwendungsfähigen Ausgaben. Kommen Teilbeträge in Betracht, sollen sie mindestens 5000 Euro betragen.

- 5.3.2 Der Dachverband zahlt den weiterbewilligten Zuschuss in der Regel erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises aus.

5.4 Verwendung

- 5.4.1 Für den vereinfachten Verwendungsnachweis nach Nr. 6.6 ANBest-P zur Projektförderung ist das Vordruckmuster nach Anlage 7 zu verwenden.

Die Untergliederungen erstellen ihren Verwendungsnachweis auf den nach Muster Beiblatt 11 zu Anlage 3 ergänzten Beiblättern 1 bis 10.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P kann die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises verkürzt werden.

- 5.4.2 Das Haus der Heimat prüft die vorzulegenden Verwendungsnachweise. Dabei führt es pro Jahr mindestens bei drei Dachverbänden und ihren Untergliederungen umfassende Prüfungen, erforderlichenfalls mit örtlichen Erhebungen durch.

6. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Kulturarbeit nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes vom 7. Dezember 2000 (GABl. 2001 S. 171) außer Kraft.

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder

Baden-Württemberg

Anlage 1: Förderkatalog nach Kulturarbeit nach § 96 BVFG, i. d. F. v. 31.10.2012, Az.:4-5840.2/5

Anlage 2: Ausgabenarten zur Kulturarbeit nach § 96 BVFG, i. d. F. v. 31.10.2012, Az.:4-5840.2/5

Anlage 6: Zusage (Projektförderung), i. d. F. v. 31.10.2012, Az.:4-5840.2/5

© juris GmbH